

► In eigener Sache

IWW-Webinar „Datenschutz in der (Zahn-)Arztpraxis – Lösungen für aktuelle DSGVO-Fragen“

| Die Umsetzung der DSGVO ist für (Zahn-)Arztpraxen ein Balanceakt: Dürfen Patienten im Wartezimmer z. B. noch mit Namen aufgerufen werden? Wie lässt sich der Datenschutz bei Recall-Systemen, Online-Terminvergaben oder der Patientenkommunikation per WhatsApp gewährleisten? Die Referentin Heike Mareck, Rechtsanwältin und Externe Datenschutzbeauftragte, beantwortet im Webinar am Mittwoch, dem 20.02.2019, von 14 bis 16 Uhr Ihre aktuellen Praxisfragen und zeigt, was die Datenschutzbehörden jetzt von Praxen erwarten (Weitere Informationen zu Fortbildungspunkten, Inhalten und Anmeldung finden Sie unter www.iww.de/s2326). |



WEBINAR

[iww.de/s2326](http://www.iww.de/s2326)

Rechtsprechung

Honorarärzte in Kliniken sind sozialversicherungspflichtig – auch weil der Chefarzt über ihren Tagesablauf bestimmt

| Das Landessozialgericht (LSG) NRW hat jüngst in zwei Parallelentscheidungen die Sozialversicherungspflicht von sogenannten Honorarärzten festgestellt (Az. L 8 R 233/15 und L 8 R 234/15). Im Streit standen jeweils Betriebsprüfungsbescheide von Rentenversicherungsträgern, in denen diese die wiederholt mehrwöchige Tätigkeit von Ärzten in Krankenhäusern auf Honorarbasis als abhängige Beschäftigung eingestuft hatten. |

Im ersten Fall klagte ein Facharzt für Allgemeinmedizin, der als Stationsarzt in einer internistischen Abteilung arbeitete, im zweiten Fall ein Krankenhaus, das einen Facharzt für Urologie sowie physikalische und rehabilitative Medizin als Stationsarzt in der neurologischen Abteilung einsetzte. Das LSG stellte fest, dass die Ärzte auf der Grundlage der Honorarverträge im Sinne einer funktionsgerecht dienenden Teilnahme am Arbeitsprozess einem arbeitnehmertypischen umfassenden Weisungsrecht hinsichtlich der Arbeitszeit und erst recht hinsichtlich der Art und Weise der Arbeit unterlagen. Aus der Übernahme der Aufgaben eines Assistenz- bzw. Stationsarztes – verbunden mit der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Chef- und Oberärzten – folge deren einseitiges Bestimmungsrecht hinsichtlich der zeitlichen Strukturierung der Abläufe im Laufe eines Arbeitstages. Bereits aus den Honorarverträgen ergebe sich jeweils zudem die Rechtsmacht des Krankenhauses, die Aufgaben des Arztes bei Erforderlichkeit auch durch Einzelweisungen zu konkretisieren. Auch die tatsächlich gelebten Vertragsbeziehungen ergäben nicht, dass die „Honorarärzte“ im Vergleich zu den angestellten Assistenz- bzw. Stationsärzten über Freiheiten verfügt hätten, die ihre Einstufung als Selbständige rechtfertigen würde. Dass keine vertraglichen Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bezahlten Urlaub bestanden, basiere auf der unzutreffenden Annahme der selbstständigen Tätigkeit. Tatsächlich folgten diese Ansprüche bereits aus den gesetzlichen Regelungen. Gegen die Urteile des LSG ist Revision beim BSG eingelegt worden (Az. B 12 R 22/18 R und B 12 R 23/18 R).

Honorarärzte unterliegen dem Weisungsrecht des Arbeitgebers